

Bundes-Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

N^o 19.

(Nr. 116.) Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militärbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. Vom 14. Juni 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Den Offizieren und oberen Militärbeamten (Klassifikation vom 17. Juli 1862.) der vormaligen im Jahre 1851. aufgelösten Schleswig-Holsteinischen Armee, welche bei ihrem Eintritt in diese Armee einem Staate des Norddeutschen Bundes angehört haben oder gegenwärtig einem solchen angehören, werden vom 1. Juli 1867. ab lebenslängliche Pensionen nach Vorschrift des für die Preussische Armee geltenden Reglements vom 13. Juni 1825. und den späteren Ergänzungen desselben aus der Bundeskasse bewilligt.

§. 2.

Keinen Anspruch auf die durch dieses Gesetz bewilligten Pensionen haben:

- 1) die mit Zeitbeschränkung in der genannten Armee angestellt gewesenen Offiziere, sowie die zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht eingetretenen, während des Krieges zu Offizieren beförderten und nach Beendigung desselben nicht als Invalide in die bürgerlichen Verhältnisse zurückgekehrten Personen;
- 2) solche Offiziere, deren Ausscheiden weder durch Invalidität, noch durch die Auflösung der Schleswig-Holsteinischen Armee bedingt gewesen ist;
- 3) Offiziere und Beamte, welche nach Auflösung der Schleswig-Holsteinischen

Armee anderweit Anstellung im Militairdienste gefunden haben und sich noch gegenwärtig in demselben befinden, oder mit Pension entlassen sind.

Ist jedoch in dem letzteren Falle die Pension niedriger, als die nach diesem Gesetz zu gewährende, so kommt Article 2. des §. 10. zur Anwendung.

§. 3.

Diejenigen Offiziere und Beamten (§. 1.), welche als solche bereits Pensionen oder dauernde Unterstützungen beziehen, verbleiben im Genuße derselben, sofern sie nicht auf ihre Pensionirung nach dem Reglement vom 13. Juni 1825. antragen.

§. 4.

Diejenigen Offiziere und Beamten (§. 1.), welche in den Feldzügen der Jahre 1848., 1849. und 1850. durch Verwundung, Beschädigung oder durch Kriegsstrapazen zur Fortsetzung des Dienstes unfähig geworden und deshalb als Invalide anerkannt worden sind, erhalten, wenn ihre Pension nach dem Reglement vom 13. Juni 1825. bemessen ist, eine Erhöhung dieser Pension nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. October 1866. (Preussische Gesetz-Samml. S. 647.).

§. 5.

Erreicht die Pension (§§. 1. und 4.) nicht 240 Thaler, so wird sie auf diesen Betrag erhöht.

Der Verlauf eines vollen Dienstjahres nach Beförderung in eine höhere Charge oder Aufrücken in ein höheres Gehalt (Kabinetts-Order vom 31. Dezember 1828.) ist nicht erforderlich, um die normalmäßige Pension der höheren Charge oder des höheren Gehalts zu erhalten.

Der Abzug von 10 Prozent (Pensions-Reglement vom 13. Juni 1825. §. 12.) bei Pensionairen, welche im Auslande wohnen, findet nicht statt.

Die Pensionsbewilligung erfolgt auch dann lebenslänglich, wenn die Dienstzeit weniger als 15 Jahre beträgt.

§. 6.

Den Wittwen und Waisen der in den Feldzügen von 1848. bis 1850. gebliebenen oder an den erlittenen Verwundungen und Beschädigungen oder in Folge der Kriegsstrapazen verstorbenen Offiziere und Beamten (§. 1.) wird, sofern der Verstorbene bei seinem Eintritt in die Schleswig-Holsteinische Armee oder bei seinem Ableben einem Staate des Norddeutschen Bundes angehörte, eine Beihilfe nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. October 1866. und des §. 5. des Gesetzes vom 9. Februar 1867. (Preussische Gesetz-Samml. S. 217.) aus Bundesmitteln gewährt.

Den Wittwen und Waisen der übrigen Offiziere und Beamten (§. 1.), welche nach der Verordnung vom 15. Februar 1850. (Gesetzblatt für die Herzogthümer Schleswig-Holstein 1850., 3. St. Nr. 6. — vgl. Art. 4. Nr. 2. und Art. 16. Nr. 2 — 4.) pensionsberechtigt sein würden, wird aus Bundesmitteln eine nach Maßgabe der gedachten Verordnung vom 15. Februar 1850. zu bestimmende Beihilfe gewährt.

§. 7.

Den im Staats- oder Kommunaldienste angestellten Offizieren und Beamten wird die Pension (§. 1.) um denjenigen Betrag gekürzt, um welchen ihr reines Einkommen aus dieser Anstellung die Summe von 250 Thalern jährlich übersteigt.

Werden sie vorübergehend gegen Tagegelber oder eine anderweite Entschädigung beschäftigt, so wird ihnen die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monate ab nur zu dem nach der vorstehenden Bestimmung zulässigen Betrage gewährt.

§. 8.

Die Feldzüge der Jahre 1848., 1849. und 1850. werden, ein jeder für sich, den dabei Beteiligten bei Berechnung ihrer Dienstzeit als Kriegsjahre in Anrechnung gebracht.

§. 9.

Diejenigen Unterstützungen, welche Offiziere und Militärbeamte, die nach §. 1. dieses Gesetzes pensionsberechtigt sind, aus Klassen einzelner Bundesstaaten erhalten, kommen mit Gewährung einer Pension auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes in Wegfall; die seit dem 1. Juli 1867. gezahlten Unterstützungsbeträge werden auf die Pensionen in Anrechnung gebracht, welche auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes bewilligt werden.

§. 10.

Die auf Grund dieses Gesetzes zuständigen Pensionen können den Beteiligten nicht angewiesen werden, wenn dieselben bereits eine gleich hohe oder höhere Pension aus Staats- oder Kommunalfonds beziehen.

Ist die letztere niedriger, als die nach diesem Gesetze zu gewährende Pension, so wird zur Erfüllung des Mehrbetrages der erforderliche Zuschuß gewährt.

§. 11.

Die vorstehenden Bestimmungen finden innerhalb der entsprechenden Char- gen auch auf die vormalige Schleswig-Holsteinische Marine Anwendung.

Die auf Grund dieses Gesetzes jährlich zu zahlenden Beträge sind in den Bundeshaushalts-Etat des betreffenden Jahres als außerordentliche Ausgabe aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insigel.

Gegeben Berlin, den 14. Juni 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 117.) Gesetz, betreffend die Verwaltung der nach Maafgabe des Gesetzes vom 9. November 1867. aufzunehmenden Bundesanleihe. Vom 19. Juni 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. vordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die Verwaltung der nach Maafgabe des Gesetzes, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenverteidigung, vom 9. November 1867. (Bundes-Gesetzblatt vom Jahre 1867. S. 157. ff.) aufzunehmenden Anleihe von 10 Millionen Thaler wird bis zum Erlaß eines definitiven Gesetzes über die Bundesschulden-Verwaltung der Preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen und von derselben nach Maafgabe des Preussischen Gesetzes vom 24. Februar 1850. (Gesetz-Sammlung S. 57.) geführt. Die im §. 6. des vorgenannten Gesetzes ausgesprochene unbedingte Verantwortlichkeit der Hauptverwaltung der Staatsschulden erstreckt sich auch darauf, daß eine Konvertirung der über die oben gedachte Anleihe ausgestellten Schuldverschreibungen nicht anders, als auf Grund eines, dieselbe anordnenden oder zulassenden Gesetzes, und nachdem die etwa erforderlichen Mittel bewilligt sind, vorgenommen wird.

§. 2.

Die obere Leitung steht dem Bundeskanzler zu, soweit dieses mit der, der Hauptverwaltung der Staatsschulden beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist.

§. 3.

Der Direktor und die Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden haben zu Protokoll zu erklären, daß sie den von ihnen nach §. 9. des Gesetzes vom 24. Februar 1850. geleisteten Eid auch für die, durch das gegenwärtige Gesetz ihnen übertragene Verwaltung als maafgebend anerkennen.

Das Protokoll ist dem Bundesrathe und dem Reichstage vorzulegen.

§. 4.

Die Geschäfte der Staatsschulden-Kommission (§. 1. des Gesetzes vom 24. Februar 1850.) werden von einer Bundesschulden-Kommission wahrgenommen. Die Bundesschulden-Kommission besteht aus drei Mitgliedern des Bundesrathes, und zwar aus dem jedesmaligen Vorsitzenden des Ausschusses für das Rechnungswesen und zwei Mitgliedern dieses Ausschusses, ferner aus drei Mitgliedern des Reichstages und aus dem Präsidenten der Rechnungsbehörde des Norddeutschen Bundes, bis zu deren Errichtung aber aus dem Chefpräsidenten der Preussischen Ober-

Oberrechnungskammer, welcher besonders für diese ihm interimistisch übertragenen Verpflichtungen zu vereidigen ist.

§. 5.

Der Bundesrath wählt aus den Mitgliedern des Ausschusses für Rechnungswesen die der Bundesschulden-Kommission hinzutretenden Mitglieder von Session zu Session. — Die aus dem Reichstage zu ernennenden Mitglieder der Kommission werden mit absoluter Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt.

Wenn vor Ablauf der genannten Fristen ein Mitglied der Kommission aufhört, dem Bundesrathe oder dem Reichstage anzugehören, so scheidet dasselbe aus der Kommission aus. — Die in diesem Falle oder nach Ablauf der Amtsdauer Ausscheidenden bleiben jedoch bis zum Eintritt ihrer Nachfolger in Funktion.

§. 6.

Den Vorsitz in der Kommission führt der Vorsitzende des Ausschusses des Bundesrathes für Rechnungswesen oder bei dessen Behinderung ein anderes, dem Bundesrathe angehöriges Mitglied der Kommission.

Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefasst.

Zu einem Beschlusse ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

§. 7.

Die Bundesschulden-Kommission hat dem Bundesrathe und dem Reichstage gegenüber dieselben Verpflichtungen, welche der Preussischen Staatsschulden-Kommission den beiden Häusern des Preussischen Landtages gegenüber obliegen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Inselgel.

Gegeben Berlin, den 19. Juni 1868.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 118.) Allerhöchster Erlass vom 10. Juni 1868., betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirektion in Stralsund und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirektion in Stettin.

Auf Ihren Bericht vom 5. Juni er. will Ich genehmigen, daß vom 1. Juli er. ab die Ober-Postdirektion in Stralsund aufgehoben und der Geschäftskreis derselben mit demjenigen der Ober-Postdirektion in Stettin vereinigt werde.

Berlin, den 10. Juni 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

(Nr. 119.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes zu Konsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht, und zwar:

zu Generalkonsuln:

- den Preussischen Generalkonsul für Kur- und Liefland Christian Heinrich v. Wöhrmann in Riga,
- Preussischen Generalkonsul Ernst Naß in Odessa;

zu Konsuln:

- den Preussischen und Hamburgischen Konsul Johannes Gernet in Archangel,
- Preussischen Konsul Franz Johan Franzén in Uleaborg,
- Lübeckischen • Carl Grundfeldt in Ny Karleby,
- • Carl Gustaf Wolff in Wasa,
- • Carl Emil Carlström in Christinestadt,
- • Georg Wenzel in Björneborg,
- • Christian Friedrich Wof in Åbo,
- • Carl Julius Harff in Helsingfors,

den

- den Preussischen Konsul Frithiof Hultmann in Elenäs,
• Lübeckischen " Carl Eugène Åberg in Borgo,
• Preussischen " Johann Friedrich Hadmann in Wiburg,
• " " Ed. Sutthoff in Narva,
• " " Andreas Christian Koch in Neval,
• " " Nikolai Michael Bremer in Pernau,
• " " Carl Ernst Mahler in Windau,
• " " Carl Friedrich Ulrich Schneider in Wibau,
• " " Johann Hämmerlé in Berdjansk,
• Hamburgischen Konsul Jean Emmanuel Scaramanga in
Kostoff,
• Preussischen Konsul Walter Ferdinand Siemens in Tiflis;

zu Vizekonsuln:

- den Fabrikbesitzer Dr. A. Hoyer in Moskau,
• Preussischen, Mecklenburgischen, Oldenburgischen und Hanseatischen
Vizekonsul Wilhelm Lübers in Kronstadt,
• Preussischen Konsular-Agenten Theodor Hoffmann in Odessa,
• Mecklenburgischen Vizekonsul Jean Salatic in Kertsch,
• Mecklenburgischen Vizekonsul Mathias Kowacewicz in Marioupol
und
• Preussischen und Oldenburgischen Vizekonsul Alexander Hämmerlé
in Taganrog.

(Nr. 120.) Dem Kaiserlich Russischen Wirklichen Staatsrath Freitag
v. Loringhoven ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Kaiser-
lich Russischer Generalkonsul in Danzig ertheilt worden.

Rebigirt im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Postdruckerei
(R. v. Decker).